

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) / Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009) folgende Unterlagen bei:

1. von dem antragstellenden Unternehmen:
 - a) den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschrift), wenn eine entsprechende Eintragung besteht
 - b) bei einem Unternehmen, das im Handelsregister eingetragen ist: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person, also das Unternehmen selber
 - c) ein für die Geschäftsräume des Unternehmens gültiger Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
 - d) Bescheinigung des Bauordnungsamtes, dass am geplanten Betriebssitz eine gewerbliche Tätigkeit im geplanten Umfang ausgeübt werden kann oder entsprechende Baugenehmigung
 - e) ein Hinweis auf die üblichen Geschäftszeiten
 - f) ein Hinweis auf die Person, die bei Abwesenheit die Verkehrsleitung vertritt
 - g) Fahrzeugliste (Vordruck anbei)
 - h) Nachweis, dass sich die im Antrag angegebene Anzahl an Fahrzeugen, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2,5 bzw. 3,5 Tonnen übersteigt, entweder auf Sie zugelassen sind oder sich auf der Grundlage eines Mietkauf-, Miet-, Leasingvertrags o.ä. in Ihrem Besitz befinden und in Deutschland zugelassen sind
 - i) Nachweis über Abstellkapazitäten für die Fahrzeuge an der Betriebsstätte

2. von dem antragstellenden Unternehmer:
 - a) Gewerbe-Anmeldung oder aktuelle Auskunft aus dem Gewerberegister gem. § 14 Abs. 7 GewO, woraus hervorgeht, dass (grenzüberschreitender) gewerblicher Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2,5 bzw. 3,5 Tonnen übersteigt, betrieben wird
 - b) den Nachweis der Vertretungsberechtigung (Geschäftsführeranstellungsvertrag)
 - c) das Führungszeugnis Belegart O, (Verwendungszweck: Erteilung einer Genehmigung nach dem GüKG)
 - d) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nach § 150 Abs. 5 GewO zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, Verwendungszweck: Erteilung einer Genehmigung nach dem GüKG), (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter)
 - e) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr erforderlich sind:
 - I. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts des Wohn- **und** des Betriebssitzes
 - II. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde-/Stadtverwaltung
 - III. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherung
 - IV. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen dürfen
 - V. Eigenkapitalbescheinigung, gegebenenfalls mit Zusatzbescheinigung, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen
 - f) den Nachweis der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die fachliche Eignung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009, falls der antragstellende

bitte wenden

- Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt - im Original (gegen Rückgabe)
- g) ggfls. Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009)
 - h) Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Antragstellung unter www.kba.de)
 - i) bei Drittstaatsangehörigkeit: Kopie von Pass und Aufenthaltserlaubnis
3. von der Person, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt ist (Verkehrsleitung):
- a) das Führungszeugnis (Verwendungszweck: Erteilung einer Genehmigung nach dem GüKG)
 - b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nach § 150 Abs. 5 GewO zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, Verwendungszweck: Erteilung einer Genehmigung nach dem GüKG)
 - c) den Nachweis der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die fachliche Eignung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009 - im Original (gegen Rückgabe)
 - d) ggfls. Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009)
 - e) den Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses durch Arbeits-, oder Geschäftsbesorgungsvertrag, durch den mindestens das Aufgabengebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nummer 1071/2009 abgedeckt sein muss. Zudem muss die Verkehrsleitung gegenüber den Mitarbeitenden weisungsbefugt sein, sie muss selbstständig handeln dürfen, zum Beispiel durch die Erteilung einer Prokura und die Aufsichtspflicht über die gesamten Verkehrstätigkeiten besitzen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist detailliert anzugeben (Tag, Uhrzeit von bis), ebenso Vergütung/Honorar.
 - f) Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Antragstellung unter www.kba.de)
 - g) wenn es sich um eine „externe Verkehrsleitung“ handelt: deren Gewerbeanmeldung (mit angemeldeter Tätigkeit externe Verkehrsleitung) & Kopie der erteilten Bankvollmacht über das Geschäftskonto, damit die Verkehrsleitung eigenverantwortlich und vollumfänglich die Güterkraftverkehrsgeschäfte durchführen kann
 - h) wenn die Verkehrsleitung bereits in/für andere Unternehmen als Verkehrsleitung fungiert: Stellungnahme, wie die unterschiedlichen Tätigkeiten koordiniert werden sollen
 - i) bei Drittstaatsangehörigkeit: Kopie von Pass und Aufenthaltserlaubnis

Achtung: Beim Beantragen der Führungszeugnisse und der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung muss jeweils die „uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde“ beantragt werden, die direkt an:

Märkischer Kreis, Fachdienst Verkehrssicherung/-lenkung, Fahrerlaubnis, Frau Moldenhauer, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

gesendet wird. Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge, die direkt an Sie und Ihre Verkehrsleitung gesendet werden, werden vom Märkischen Kreis nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

Die Prüfung des Antrages kann erst erfolgen, wenn die benötigten Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Danach erfolgt die Weiterleitung an die Anhörstellen.

